

**BESCHLUSS DES PRÄSIDENTEN DES GERICHTS
ERSTER INSTANZ**

(2004/C 94/121)

vom 21. Januar 2004

(Verfahrenssprache: Französisch)

in der Rechtssache T-217/03 R, Fédération nationale de la coopération bétail et viande (FNCBV) gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes — Wettbewerb — Zahlung einer Geldbuße — Bankbürgschaft — Fumus boni iuris — Dringlichkeit — Interessenabwägung — Teilweise und bedingte Aussetzung)

(2004/C 94/120)

(Verfahrenssprache: Französisch)

In der Rechtssache T-217/03 R, Fédération nationale de la coopération bétail et viande (FNCBV) mit Sitz in Paris (Frankreich), Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte R. Collin und M. Ponsard, Zustellungsanschrift in Luxemburg, unterstützt durch Französische Republik (Bevollmächtigte: G. de Bergues und F. Million), gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigte: P. Oliver und O. Beynet) wegen Befreiung von der Obliegenheit, eine Bankbürgschaft zu stellen, um die Beitreibung der Geldbuße in Höhe von 480 000 Euro zu vermeiden, die mit der Entscheidung 2003/600/EG der Kommission vom 2. April 2003 in einem Verfahren nach Artikel 81 EG-Vertrag (Sache COMP/C.38.279/F3 — Viandes bovines françaises) (ABl. L 209, S. 12) verhängt worden ist, hat der Präsident des Gerichts am 21. Januar 2004 einen Beschluss mit folgendem Tenor erlassen:

1. Die Obliegenheit der Klägerin, zugunsten der Kommission eine Bankbürgschaft zu stellen, um die sofortige Beitreibung der nach Artikel 3 der Entscheidung 2003/600/EG der Kommission vom 2. April 2003 in einem Verfahren nach Artikel 81 EG-Vertrag (Sache COMP/C.38.279/F3 — Viandes bovines françaises) gegen sie verhängten Geldbuße zu vermeiden, wird für einen Zeitraum von zwei Monaten ab Zustellung dieses Beschlusses unter der Bedingung ausgesetzt, dass die Klägerin binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Beschlusses 140 000 Euro an die Kommission zahlt und zu deren Gunsten eine Bürgschaft in Höhe von 60 000 Euro stellt oder stattdessen eine Bankbürgschaft zugunsten der Kommission in Höhe von 200 000 Euro stellt.
2. Die Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.

**BESCHLUSS DES PRÄSIDENTEN DES GERICHTS
ERSTER INSTANZ**

vom 21. Januar 2004

in der Rechtssache T-245/03 R, Fédération nationale des syndicats d'exploitants agricoles (FNSEA) u. a. gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes — Wettbewerb — Zahlung einer Geldbuße — Bankbürgschaft — Fumus boni iuris — Dringlichkeit — Interessenabwägung — Teilweise und bedingte Aussetzung)

In der Rechtssache T-245/03 R, Fédération nationale des syndicats d'exploitants agricoles (FNSEA) mit Sitz in Paris (Frankreich), Fédération nationale bovine (FNB) mit Sitz in Paris, Fédération nationale des producteurs de lait (FNPL) mit Sitz in Paris, Jeunes agriculteurs (JA) mit Sitz in Paris, Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte B. Néouze und V. Ledoux, Zustellungsanschrift in Luxemburg, unterstützt durch Französische Republik (Bevollmächtigte: G. de Bergues und F. Million), gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigte: P. Oliver und A. Bouquet) wegen vollständiger oder teilweiser Befreiung von der Obliegenheit, eine Bankbürgschaft zu stellen, um die Beitreibung von Geldbußen zu vermeiden, die mit der Entscheidung 2003/600/EG der Kommission vom 2. April 2003 in einem Verfahren nach Artikel 81 EG-Vertrag (Sache COMP/C.38.279/F3 — Viandes bovines françaises) (ABl. L 209, S. 12) verhängt worden sind, hat der Präsident des Gerichts am 21. Januar 2004 einen Beschluss mit folgendem Tenor erlassen:

1. Die Obliegenheit der Fédération nationale des syndicats d'exploitants agricoles, zugunsten der Kommission eine Bankbürgschaft zu stellen, um die sofortige Beitreibung der nach Artikel 3 der Entscheidung 2003/600/EG der Kommission vom 2. April 2003 in einem Verfahren nach Artikel 81 EG-Vertrag (Sache COMP/C.38.279/F3 — Viandes bovines françaises) gegen sie verhängten Geldbuße zu vermeiden, wird unter folgenden Bedingungen ausgesetzt:
 - a) Die Fédération nationale des syndicats d'exploitants agricoles zahlt binnen drei Wochen nach Zustellung dieses Beschlusses 1,5 Millionen Euro an die Kommission und stellt zu deren Gunsten eine Bürgschaft in Höhe von 1,7 Millionen Euro, oder sie stellt eine Bankbürgschaft zugunsten der Kommission in Höhe von 3,2 Millionen Euro;
 - b) die Fédération nationale des syndicats d'exploitants agricoles zahlt binnen fünf Monaten nach Zustellung dieses Beschlusses den Restbetrag der noch geschuldeten Geldbuße zuzüglich Zinsen an die Kommission oder stellt eine Bankbürgschaft in Höhe dieses Betrages.
2. Die Obliegenheit der Fédération nationale bovine, zugunsten der Kommission eine Bankbürgschaft zu stellen, um die sofortige Beitreibung der nach Artikel 3 der Entscheidung 2003/600 gegen sie verhängten Geldbuße zu vermeiden, wird unter folgenden Bedingungen ausgesetzt:
 - a) Die Fédération nationale bovine zahlt binnen drei Wochen nach Zustellung dieses Beschlusses 200 000 Euro an die Kommission und stellt zu deren Gunsten eine Bürgschaft in Höhe von 670 000 Euro, oder sie stellt eine Bankbürgschaft zugunsten der Kommission in Höhe von 870 000 Euro;
 - b) die Fédération nationale bovine zahlt binnen fünf Monaten nach Zustellung dieses Beschlusses den Restbetrag der noch geschuldeten Geldbuße zuzüglich Zinsen an die Kommission oder stellt eine Bankbürgschaft in Höhe dieses Betrages.

3. Die Obliegenheit der Jeunes agriculteurs, zugunsten der Kommission eine Bankbürgschaft zu stellen, um die sofortige Beitreibung der nach Artikel 3 der Entscheidung 2003/600 gegen sie verhängten Geldbuße zu vermeiden, wird unter folgenden Bedingungen ausgesetzt:

- a) Die Jeunes agriculteurs zahlen binnen drei Wochen nach Zustellung dieses Beschlusses 15 000 Euro an die Kommission oder stellen zu deren Gunsten eine Bürgschaft in Höhe dieses Betrages;
- b) die Jeunes agriculteurs zahlen binnen fünf Monaten nach Zustellung dieses Beschlusses den Restbetrag der noch geschuldeten Geldbuße zuzüglich Zinsen an die Kommission oder stellen eine Bankbürgschaft in Höhe dieses Betrages.

4. Die in den Nummern 2 und 3 des Tenors dieses Beschlusses gewährte Aussetzung verliert ihre Wirkung, wenn die Kläger der Kommission nicht binnen sechs Wochen nach Zustellung dieses Beschlusses die von einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft von internationalem Ruf geprüften und bestätigten Jahresabschlüsse der Fédération nationale bovine und der Jeunes agriculteurs für die Wirtschaftsjahre 2001 und 2002 übermitteln.

5. Bis zur Stellung der Bankbürgschaften einschließlich Zinsen teilen die Kläger der Kommission mit:

- a) monatlich die wesentlichen Parameter über die Entwicklung ihrer wirtschaftlichen und finanziellen Lage, die von der Kommission nach Zustellung dieses Beschlusses zu bestimmen sind;
- b) jede Entscheidung, die geeignet ist, ihre wirtschaftliche Lage substantiell zu beeinträchtigen, oder darauf abzielt, ihre Rechtsstellung zu ändern, und zwar, bevor sie getroffen wird.

6. Die Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.

**BESCHLUSS DES PRÄSIDENTEN DES GERICHTS
ERSTER INSTANZ**

vom 21. Januar 2004

in der Rechtssache T-252/03 R, Fédération nationale de l'industrie et des commerces en gros des viandes (FNICGV) gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes — Wettbewerb — Zahlung einer Geldbuße — Bankbürgschaft — Zulässigkeit — Keine Dringlichkeit)

(2004/C 94/122)

(Verfahrenssprache: Französisch)

In der Rechtssache T-252/03 R, Fédération nationale de l'industrie et des commerces en gros des viandes (FNICGV) mit Sitz in Paris (Frankreich), Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt P. Abegg, Zustellungsanschrift in Luxemburg, unterstützt durch Französische Republik (Bevollmächtigte: G. de Bergues und F. Million), gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigte: P. Oliver und F. Lelièvre) wegen Aussetzung zum einen des Vollzugs der Entscheidung 2003/600/EG der Kommission vom 2. April 2003 in einem Verfahren nach

Artikel 81 EG-Vertrag (Sache COMP/C.38.279/F3 — Viandes bovines français) (ABl. L 209, S. 12), soweit damit eine Geldbuße in Höhe von 720 000 Euro gegen die Klägerin verhängt wird, und zum anderen der Obliegenheit, eine Bankbürgschaft zur Abwendung der Beitreibung dieser Geldbuße zu stellen, hat der Präsident des Gerichts am 21. Januar 2004 einen Beschluss mit folgendem Tenor erlassen:

1. Der Antrag auf einstweilige Anordnung wird zurückgewiesen.
2. Die Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.

**BESCHLUSS DES PRÄSIDENTEN DES GERICHTS
ERSTER INSTANZ**

vom 10. Februar 2004

in der Rechtssache T-394/03 R: Flavia Angeletti gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes — Fehlende Dringlichkeit)

(2004/C 94/123)

(Verfahrenssprache: Französisch)

In der Rechtssache T-394/03 R, Flavia Angeletti, ehemalige Beamtin der Kommission der Europäischen Gemeinschaften, Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwalt J. R. Iturriagagoitia und Rechtsanwältin K. Delvolvé, gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigte: J. Currall und H. Kraemer), wegen eines Antrags auf Aussetzung des Vollzugs der Entscheidung der Kommission vom 17. Oktober 2003 in der berichtigten Fassung vom 27. Oktober 2003, hat der Präsident des Gerichts am 10. Februar 2004 einen Beschluss mit folgendem Tenor erlassen:

1. Der Antrag auf einstweilige Anordnung wird zurückgewiesen.
2. Die Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.

Klage der Mast-Jägermeister AG gegen das Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle), eingereicht am 19. März 2003

(Rechtssache T-103/03)

(2004/C 94/124)

(Verfahrenssprache zu bestimmen gemäß Artikel 131 § 2 der Verfahrensordnung Sprache, in der die Klage verfaßt wurde: Deutsch)

Die Mast-Jägermeister AG, Wolfenbüttel (Deutschland), hat am 19. März 2003 eine Klage gegen das Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozeßbevollmächtigter der Klägerin ist Rechtsanwalt Chr. Drzymalla. Weitere Partei vor der Beschwerdekammer war Licorera Zacapaneca S.A., Zacapa (Guatemala).